

Wegleitung zur Prüfungsordnung

über die

höhere Fachprüfung Gärtnermeisterin/Gärtnermeister (modular mit Abschlussprüfung)

Inhalt	Seite
1. Prüfungs-Gliederung; Bildungsziele	2
2. Zulassung	2
3. Durchführung	2
4. Prüfungsanforderungen	2
5. Erforderliche Modulabschlüsse	3
6. Prüfungsgebühren; Beschwerdekosten	4
7. Prüfungsakten	4
8. Experten.....	4
9. Titel Teilprüfungen	4
10. Ausbildungsträger	4
11. Abgabe von Modulabschlüssen	5
12. Schlussbestimmung	5
Anhang I.....	6

Gestützt auf Ziffer 2.21 der Prüfungsordnung (PO) über die höhere Fachprüfung Gärtnermeisterin/Gärtnermeister vom 29. April 2009 erlässt die QS-Kommission von JardinSuisse in Absprache mit dem Zentralvorstand die folgende Wegleitung (WL):

1. Prüfungs-Gliederung; Bildungsziele

- 1.1. Die höhere Fachprüfung Gärtnermeisterin/Gärtnermeister gliedert sich wie folgt:
 1. Teilprüfung, fachrichtungsspezifisch, mit den Bildungszielen
 - a) "Gärtner Bauführer" (Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau)
 - b) "Gärtner Produktionsleiter" (Produzenten-Fachrichtungen)
 2. Hauptprüfung mit dem Bildungsziel "Gärtnermeister"
- 1.2. Die Hauptprüfung kann erst absolviert werden, wenn zuvor eine Teilprüfung bestanden worden ist.
- 1.3. Die Teilprüfung kann in jeder Richtung - gleich wie die Hauptprüfung - höchstens zweimal wiederholt werden (s. a. PO Ziffer 6.5).
- 1.4. Für die Teilprüfungen und die Hauptprüfung ist je ein Mitglied der QS-Kommission als Obmann eines Expertenteams verantwortlich (s. a. PO Ziffer 2.1).

2. Zulassung

- 2.1. Eine Zulassung zu den Prüfungen ist nur auf der Grundlage einer vollständigen, fristgerechten und wahrheitsgetreuen Anmeldung möglich (s. a. PO Ziffer 3.3).
- 2.2. Berufspraxis gemäss PO Ziffer 3.31 c) wird nur angerechnet, wenn entsprechende Zeugnisse/Bestätigungen vorliegen.

3. Durchführung

- 3.1. Die höhere Fachprüfung wird alljährlich ausgeschrieben (s. a. PO Ziffer 3.11).
- 3.2. Die Prüfungsarbeiten der Kandidierenden sind ständig zu überwachen.
- 3.3. Das Bereitlegen und das Benutzen von unerlaubten Hilfsmitteln, unselbstständiges Arbeiten sowie Zuwiderhandlungen gegen Weisungen der Prüfungsorgane können zum Prüfungsausschluss führen (s. a. PO Ziffer 4.3).
- 3.4. Allfällige Klagen über die Durchführung der Prüfung oder gegen einzelne Expertinnen oder Experten sind sofort einem Mitglied der QS-Kommission zu unterbreiten. Dieses veranlasst nach Anhörung der Gegenpartei unverzüglich die erforderlichen Massnahmen.

4. Prüfungsanforderungen

- 4.1. Als Grundlagen für die Aufgabenstellung und Lösungsbewertung durch die Expertinnen/Experten gelten die Kompetenzen und Lernziele (inkl. Detail-Lernziele) der für die jeweilige Teil- oder Hauptprüfung erforderlichen Module (s. a. PO Ziffer 3.33).
- 4.2. Das Niveau der Aufgaben entspricht dem in Ziffer 1.1 der PO beschriebenen Zweck der Prüfung und den entsprechenden Angaben in den Modulbeschrieben.
- 4.3. Die Aufgaben sind unter den im jeweiligen Prüfungsaufgebot definierten Bedingungen innerhalb der vorgegebenen Zeiten selbständig zu lösen.
- 4.4. Die Prüfungen können nur von Kandidierenden absolviert werden, welche von der QS-Kommission dazu zugelassen worden sind.

- 4.5. In der Diplomarbeit zur Hauptprüfung kann ein Gartenprojekt oder eine betriebswirtschaftliche Thematik bearbeitet werden.
Nach der Prüfungszulassung geben die Kandidierenden ihre diesbezügliche Wahl bekannt. Zwei Monate vor dem Abgabetermin erhalten sie die Unterlagen und Vorgaben für die Diplomarbeit, welche gemäss dem "Leitfaden für die Diplomarbeit" (s. Anhang I) zu erarbeiten ist.

5. Erforderliche Modulabschlüsse (s. a. PO Abschnitt 3.3)

- 5.1. Für die Erteilung eines Verbandstitels beziehungsweise des Diploms müssen die Kandidierenden über folgende, mindestens mit "4,0" bewerteten Modulabschlüsse von akkreditierten Ausbildungsträgern verfügen:

Teilprüfung (Verbandstitel)	<i>erforderliche Modulabschlüsse</i> (Modul-Titel zu den hier angegebenen Nummern s. Anhang I)
"Gärtner Bauführer"	
a) mit Fachausweis-Typ "Gärtner Polier"	Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
b) " " "Grünpflegespezialist"	Nr. 16, 17, 18 Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
c) " " "Friedhofspezialist" Var. La	Nr. 16, 17, 18 Nr. 101, 102, 103 ,104, 105, 106, 107
d) " " "Naturgartenspezialist"	Nr. 15, 16 Nr. 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107
"Gärtner Produktionsleiter"	
a) mit Fachausweis-Typen "Zierpflanzenkultivateur", "Gehölzekultivateur", "Staudenkultivateur"	Nr. 201, 202, 203, 204
b) " " "Gärtner Kundenberater"	Nr. 33 Nr. 38 oder 42 oder 51 Nr. 201, 202, 203, 204
c) " " "Friedhofspezialist" Var. P	Nr. 33 Nr. 38 oder 42 oder 51 Nr. 201, 202, 203, 204
Hauptprüfung (Diplom) "Gärtnermeister"	Nr. 301, 302, 303, 304, 305, 306 (zusätzlich zu den jeweiligen Teilprüfungsmodulen)

- 5.2. Die QS-Kommission kann in belegten Einzelfällen andere Lernleistungen als mit bestimmten Modulabschlüssen gleichwertig erklären oder Dispensationen gewähren (s. a. PO Ziffer 2.21 I).
- 5.3. Modulabschlüsse behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich 5 Jahre über die Laufzeit der jeweiligen Modul-Version hinaus.
Die QS-Kommission kann abgelaufene Modulabschlüsse auf begründetes Gesuch hin akzeptieren.

6. Prüfungsgebühren (s. a. PO Ziffer 3.31 bzw. 3.4); Beschwerdekosten

- 6.1. Die Prüfungsgebühr ist jeweils innert 30 Tagen zu bezahlen. Wenn die Zahlung in dieser Frist nicht erfolgt, verfällt die Zulassung.
- 6.2. Für abgewiesene Beschwerden haben die Beschwerdeführenden die Kosten des Verfahrens zu übernehmen (s. a. PO Ziffer 7.3).

7. Prüfungsakten (s. a. PO Ziffer 6.24)

- 7.1. Das Prüfungszeugnis gemäss PO Ziffer 6.45 ist vom Präsidenten und vom Sekretär der QS-Kommission zu unterzeichnen.
- 7.2. Ein Doppel von jedem Prüfungszeugnis sowie die Prüfungsformulare werden zu den Prüfungsakten gelegt.
- 7.3. Die Prüfungsakten werden während 2 Jahren aufbewahrt; nach Eingang einer Beschwerde bis zum definitiven Abschluss des Verfahrens.

8. Experten

Die QS-Kommission zieht von sich aus die benötigten Expertinnen und Experten bei. Diese müssen im Besitze eines gärtnerischen Diploms oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses sein.

9. Titel Teilprüfungen

Wer die Teilprüfung bestanden hat und über alle gemäss Ziffer 5.1. erforderlichen Modulabschlüsse verfügt, ist berechtigt, je nach Teilprüfungs-Richtung einen der folgenden Verbandstitel zu führen:

- "Gärtner Bauführer"
- "Gärtner Produktionsleiter"

10. Ausbildungsträger

- 10.1. Als Ausbildungsträger werden hier Institutionen bezeichnet, welche Modulunterricht anbieten und Modulabschlüsse abgeben.
- 10.2. Wer im Rahmen des Baukastens "Neue Weiterbildung Gärtner" als Ausbildungsträger auftreten will, benötigt dazu eine Akkreditierung durch die Trägerschaft. Eine Akkreditierung ist fünf Jahre gültig und kann auf Gesuch verlängert werden.
- 10.3. Akkreditierungsgesuche sind an den Berufsbildungsrat von JardinSuisse zu richten. Dem Gesuch sind die, mit der Anbieter-Identifikation ergänzten Modulbeschriebe, die Unterrichtspläne sowie Angaben zu den vorgesehenen Kadenzen beizulegen.
- 10.4. Akkreditierte Ausbildungsträger sind verpflichtet, die von der QS-Kommission erlassenen Richtlinien über die Durchführung von Modulabschlussprüfungen (s. a. PO Ziffer 2.21 h) einzuhalten und den Auditoren jederzeit Zutritt zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

11. Abgabe von Modulabschlüssen

- 11.1. Modulabschlussprüfungen dürfen nur von akkreditierten Ausbildungsträgern durchgeführt werden.
Diese sind verantwortlich für die Einhaltung der von der QS-Kommission erlassenen Richtlinien über die Durchführung von Modulabschlussprüfungen.
- 11.2. Zu einer Modulabschlussprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens die im jeweiligen Modulbescrieb aufgeführten "Empfohlene Voraussetzungen" zum Modulbesuch erfüllt.
Über die Zulassung entscheiden die Ausbildungsträger.
- 11.3. Die an einer Modulabschlussprüfung erbrachten Leistungen werden mit Noten gemäss den Ziffern 6.1 - 6.3 der PO bewertet und auf einem Notenblatt zusammengefasst.
- 11.4. Eine Modulabschlussprüfung gilt als bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4,0 beträgt.
- 11.5. Bei der Wiederholung nicht bestandener Modulabschlussprüfungen gilt als Prüfungsgrundlage die zur Zeit der Wiederholung gültige Version des jeweiligen Modulbescriebes.
- 11.6. Wer eine Modulabschlussprüfung bestanden hat, erhält vom zuständigen Ausbildungsträger einen entsprechenden Ausweis.

12. Schlussbestimmung

Die vorliegende Wegleitung tritt am 11. Mai 2009 in Kraft.

Für die **Qualitätssicherungskommission JardinSuisse**

Der Präsident

Martin Luginbühl

Für den **Zentralvorstand JardinSuisse**

Der Zentralpräsident

Olivier Mark

Anhang I

Nummern und Titel der Modulbeschriebe zu den HFP-Bausätzen (s. a. WL Ziffer 5.1.)

<i>Modul Nr.</i>	<i>Modul-Titel</i>
101	Pflanzen Kenntnisse und Verwendung II
102	Baustellenorganisation
103	Kalkulation
104	Angebot und Abrechnung
105	Grundlagen der Gartengestaltung, Gartengeschichte/-kultur
106	Technische Planung
107	Pflanzkonzepte, Pflegepläne
201	Pflanzen Kenntnisse und Verwendung II
202	Kalkulation
203	Betriebsplanung
204	Kulturplanung (Zierpflanzen/ Gehölze/ Stauden)
301	Grundlagen der Unternehmensführung
302	Finanzielle Unternehmensführung
303	Marketing
304	Buchhaltung
305	Personalwesen/-recht
306	Betriebsführung, Unternehmenskultur

***Die Modulbeschriebe inkl. Detail-Lernziele
und der "Leitfaden für die Diplomarbeit" sind im Internet publiziert:
[www.jardinsuisse.ch/Berufsbildung/Weiterbildung/höhere Fachprüfungen](http://www.jardinsuisse.ch/Berufsbildung/Weiterbildung/höhere_Fachprüfungen)***